

Stand 09/2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Liefer- und Entwicklungsverträge sowie für sonstige Verträge über Leistungen von IZT, die mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen), sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgeschlossen werden.

1. Maßgebende Bestimmungen; Schriftform und beschränkte Befugnisse von Mitarbeitern

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von IZT erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, IZT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn IZT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
 - 1.2. Die allgemeinen Bedingungen für Liefer- und Entwicklungsverträge gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
 - 1.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen IZT und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform, soweit sie mit anderen Personen als vertretungsberechtigten Mitarbeitern von IZT vereinbart werden.
- ### 2. Angebote und Vertragsschluss
- 2.1. Die Angebote von IZT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Auftraggeber dar, IZT einen Auftrag zu erteilen.
 - 2.2. Der Auftrag des Auftraggebers ist ein bindendes Angebot. IZT ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Rechnungsstellung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung.
 - 2.3. An Angebotsunterlagen behält sich IZT Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen die Angebotsunterlagen nur mit vorheriger schriftlicher

Zustimmung von IZT zugänglich gemacht werden.

3. Leistungsumfang und Beschaffenheit der Waren

- 3.1. Bei Lieferverträgen sind die geschuldeten Waren von mittlerer Art und Güte, wobei der Maßstab die Verhältnisse von IZT und die mittlere Art und Güte ihrer Waren sind. Sofern nicht abweichend vereinbart, ergeben sich die Eigenschaften der Ware aus der Produktbeschreibung.
- 3.2. Bei Entwicklungsverträgen beschreibt die Auftragsbestätigung bzw. ein verbindliches Angebot die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten, den Bearbeitungszeitraum sowie das Entwicklungsziel.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle Preise „ab Werk“ (gemäß INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung) ohne Mehrwertsteuer, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben. Bei Serienprodukten (bis zu € 50 netto), die in Standardverpackung versandt werden, sind die Kosten der Verpackung im Preis inbegriffen. Im Übrigen wird die Verpackung gesondert berechnet. Die vorstehende Regelung gilt auch, falls für eine Lieferung „FCA Sitz IZT“ vereinbart wird.
- 4.2. Bei Entwicklungsverträgen ist die Vergütung ein Festpreis, es sei denn, die Abrechnung erfolgt ausdrücklich nach Aufwand mit Kostenobergrenze. IZT wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das Entwicklungsergebnis nicht erzielt werden kann. Die Parteien werden dann einvernehmlich eine Regelung herbeiführen.
- 4.3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftraggeber IZT zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen; andernfalls ist IZT berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen.
- 4.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf ge-

- sonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 4.5 IZT ist berechtigt, vom Auftraggeber als Sicherheit für die Bezahlung des vereinbarten Preises ein unwiderrufliches und der aktuellen ERA entsprechendes Dokumenten-Akkreditiv (Letter of Credit) einer Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu fordern. Das Dokumenten-Akkreditiv muss auch Zahlungen für Teillieferungen gestatten. Die Kosten des Akkreditivs hat der Auftraggeber zu tragen.
- 4.6. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
- 4.7. IZT ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, es sei denn, der Auftraggeber trägt verständliche Gründe für eine andere Tilgungsbestimmung vor.
- 4.8. IZT ist berechtigt, bei einer nach Vertragsschluss erkennbar werdenden Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, die ihren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, unter den Voraussetzungen des § 321 BGB vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern. Dies gilt insbesondere, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 4.9. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IZT nur aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Teillieferungen**
- 5.1. Die von IZT genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 5.2. Die Einhaltung verbindlicher Termine und Fristen setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen oder sonstige Leistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht werden. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn IZT die Ware innerhalb der vereinbarten Frist instandgebracht oder zur Abholung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten bereitgestellt hat.
- 5.3. Erkennt IZT bei Entwicklungsverträgen, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe schriftlich Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraums unterbreiten.
- 5.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt gemäß Nr. 11.2. oder sonstige von IZT nicht zu vertretende Ereignisse verlängern die vereinbarten Fristen angemessen. IZT wird den Auftraggeber unverzüglich über ein solches Ereignis informieren.
- 5.5. Kommt IZT in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er nachweist, dass ihm ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalen Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, verlangen. Für die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Nr. 10.
- 5.6. Im Falle des Leistungsverzugs kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von IZT zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von IZT innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf dessen Erfüllung besteht.
- 5.7. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 6. Gefahrübergang**
- Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes geht bei der Vereinbarung des INCOTERMS „Ex Works“ auf den Auftraggeber über, sobald IZT den Auftraggeber darüber informiert hat, dass die Ware zur Abholung auf dem Werksgelände bereit steht. Bei Vereinbarung des INCOTERMS „FCA“ geht die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes auf den Auftraggeber über sobald IZT die Ware am benannten Ort dem vom Auftraggeber beauftragten Frachtführer übergibt.
- 7. Recht am Entwicklungsergebnis**
- 7.1. Der Auftraggeber erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den bei der Entwicklung entstandenen Ergebnissen, Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 7.2. Der Auftraggeber erhält ferner an den bei der Durchführung des Auftrags entstandenen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und am Know-how ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 7.3. Werden bereits vorhandene Urheber- und Schutzrechte von IZT verwandt, und sind diese zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses durch

- den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 7.4. Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte erfolgt nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 8. Gewährleistung für Sachmängel**
- 8.1. Die Mängelrechte des Auftraggebers wegen Mängeln der gelieferten Ware setzen voraus, dass der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch IZT, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, IZT unverzüglich Anzeige macht.
- Soweit Mängel bei der Lieferung erkennbar sind, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Eintreffen der Ware beim Auftraggeber, gegenüber IZT schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Bei der Lieferung nicht erkennbare Mängel sind nach ihrer Erkennbarkeit unverzüglich zu rügen; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- Hat IZT den Mangel arglistig verschwiegen, so kann IZT sich nicht auf diese Bestimmung berufen.
- 8.2. Soweit ein Mangel der Ware oder erbrachten Leistung vorliegt, ist IZT nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache bzw. zur Erbringung einer mangelfreien Leistung verpflichtet. Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte auf Nacherfüllung, Herabsetzung des Preises, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung erfolgt trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht, ist fehlgeschlagen, wurde von IZT ernsthaft und endgültig verweigert oder sie ist dem Auftraggeber unzumutbar oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB). Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Nr. 10.
- 8.3. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt IZT alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als den Sitz des Auftraggebers oder den vereinbarten Liefer-/Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.4. Gewährleistungsrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.5. Beschaffenheitsangaben und –vereinbarungen stellen keine Garantie dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine etwa vereinbarte Garantie wird mit der Maßgabe gegeben, dass im Garantiefall abschließend die in dieser Nr. 8 beschriebenen Rechtsfolgen gelten.
- 8.6. Gewährleistungsrechte und –ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Mängeln eines Bauwerks oder von Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat sowie die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen (§ 479 BGB), Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 8.7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen IZT gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen IZT gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt Nr. 8.3 entsprechend. Der Auftraggeber wird IZT unverzüglich anzeigen, wenn seine Abnehmer Gewährleistungsansprüche geltend machen, die der Auftraggeber nicht selbst durch Nacherfüllung befriedigen kann, damit IZT die entsprechende Ware oder Nachbesserungsleistung zur Verfügung stellen kann. Unterbleibt die Anzeige und schlägt die Nacherfüllung im Verhältnis zwischen Auftraggeber und seinem Kunden deshalb fehl, kann der Auftraggeber im Wege des Regresses gleichwohl nur gemäß der Regelung in Nr. 8.2 vorgehen.
- 9. Gewährleistung wegen Rechtsmängeln**
- 9.1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist IZT verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei

- von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von IZT erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen/Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet IZT gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Nr. 8.6 bestimmten Frist wie folgt:
- 9.1.1. IZT wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen/Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist dies IZT nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
 - 9.1.2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IZT bestehen nur, soweit der Auftraggeber IZT über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und IZT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - 9.2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 - 9.3. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von IZT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von IZT gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 - 9.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 9.1.1. geregelten Ansprüche des Auftraggebers im Übrigen die Bestimmungen der Nr. 8.2 entsprechend.
 - 9.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Nr. 8 entsprechend.
 - 9.6. Weitergehende oder andere als die in diesen Nummern geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen IZT und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
 - 9.7. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden.
- 10. Haftung und Schadensersatz**
- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine abweichende Haftungsregelung getroffen ist, ist IZT nur wie folgt zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar in Folge eines Verzuges von IZT, einer fehlerhaften Lieferung/Leistung oder aus irgendwelchen anderen, IZT zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:
- 10.1. Eine Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn IZT ein Verschulden an dem von ihr verursachten Schaden trifft oder wenn sie eine Pflichtverletzung zu vertreten hat.
 - 10.2. Eine Haftung für Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung/Leistung entstehen, ist ausgeschlossen.
 - 10.3. Ersatzansprüche wegen anderer Schäden als solche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen (unbeschadet Nr. 10.4) nur, wenn IZT ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann.
 - 10.4. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet IZT darüber hinaus für leichte Fahrlässigkeit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist die Hauptleistungspflicht oder eine sonstige Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesen Fällen wird nur der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden bis zu einer Höhe von maximal EUR 2,5 Mio., nicht aber ein unüblicherweise entstehender oder entfernterer Schaden ersetzt, insbesondere kein entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn eine andere Haftungshöchstgrenze vereinbart wurde.
 - 10.5. Wird der Auftraggeber auf Grund von verschuldensabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt IZT gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, wie sie auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Auftraggeber und IZT finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von IZT.
 - 10.6. Ansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Auftraggeber zuzurechnende Pflichtverletzungen. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr haftet IZT, soweit sie rechtlich

verpflichtet ist.

- 10.7. Der Auftraggeber wird IZT, falls er diese nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat IZT Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 10.8. Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten von IZT, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie der Wert der gelieferten Ware zu Gunsten IZTs angemessen zu berücksichtigen.
- 10.9. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von IZT ist in gleicher Weise wie die Haftung IZTs gemäß den vorstehenden Regelungen beschränkt.
- 10.10. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers nicht verbunden. Ferner bleibt die Haftung von IZT nach nicht abdingbarem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

11. Unmöglichkeit, höhere Gewalt

- 11.1. Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass IZT die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2. Bei Ereignissen höherer Gewalt findet diese Regelung vorrangige Anwendung.
Definition höherer Gewalt
Als „Höhere Gewalt“ gelten alle Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen und die unvorhersehbar, unvermeidbar und unüberwindbar sind und die eine vollständige oder eine teilweise Vertragserfüllung durch eine der Vertragsparteien verhindern. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere Erdbeben, Wirbelstürme, Epidemien, Überschwemmungen, Brände, Embargos, Ausfuhrkontrollen, Krieg, Streiks, Aufstände, Regierungshandlungen, Gesetzesänderungen,

Änderungen in der Rechtsanwendung oder Umstände, die nicht vorhergesehen, verhindert oder kontrolliert werden können, sowie Umstände, die in der allgemeinen internationalen Geschäftspraxis als höhere Gewalt anerkannt werden.

Durch die höhere Gewalt muss die Vertragserfüllung nicht tatsächlich unmöglich geworden sein. Es reicht aus, dass das Ereignis höherer Gewalt die Durchführung der vertraglichen Verpflichtung wirtschaftlich beschwerlicher gemacht hat, wenn die Auswirkung auf die Vertragserfüllung nach gesundem Menschenverstand genauso gravierend ist wie ein Fall von tatsächlicher Unmöglichkeit.

Folgen höherer Gewalt:

- (a) Im Falle höherer Gewalt sollen die betroffenen vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei für den Zeitraum der Verzögerung, welcher durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht worden ist, ausgesetzt werden und automatisch für einen Zeitraum gleich der Aussetzung verlängert werden, ohne Vertragsstrafe oder Haftung (siehe Nr. 5.4).
- (b) Die Vertragspartei, welche höhere Gewalt geltend macht, soll die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich schriftlich informieren und innerhalb von 15 Tagen (15) ausreichende Beweise für das Bestehen und die Dauer der höheren Gewalt vorlegen. Die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend macht, soll zudem alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die höhere Gewalt zu beenden.
- (c) Im Falle höherer Gewalt sollen sich die Vertragsparteien unverzüglich miteinander abstimmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, sowie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt zu minimieren.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die IZT aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden IZT folgende Rechte eingeräumt:

- 12.1. Die Ware bleibt Eigentum von IZT (im Folgenden: Vorbehaltsware). Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware IZTs unentgeltlich.
- 12.2. Nutzungsrechte gemäß Nr. 7 erwirbt der Auftraggeber erst mit vollständiger Zahlung.
- 12.3. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der

Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IZT ab. IZT nimmt die Abtretung an. IZT ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an IZT abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Unbeschadet des Widerspruchsrechts von IZT wird die Einzugs-ermächtigung unwirksam, wenn nach Fälligkeit eine der Forderungen IZTs gegen den Auftraggeber nicht erfüllt worden ist.

- 12.4. Verliert IZT das Eigentum an der Vorbehaltsware durch den Einbau in eine andere Sache, so überträgt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache auf IZT entsprechend dem wertmäßigen Anteil der Vorbehaltsware an dem Wert der neuen Sache.
- 12.5. Bei Zugriffen von Gläubigern des Auftraggebers oder von unbefugten Dritten auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum IZTs hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- 12.6. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die IZT zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird IZT auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl freigeben.
- 12.7. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IZT nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Ist IZT vom Vertrag zurückgetreten, ist sie berechtigt, die Räume, in denen die Vorbehaltsware lagert, zum Zweck der Rücknahme zu betreten. IZT kann nach Rücktritt auf die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Auftraggebers gegen Dritte verlangen.
- 12.8. Falls der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach den Gesetzen des Landes, in dem die Ware sich befindet, nicht wirksam vereinbart werden kann, werden der Auftraggeber und IZT eine entsprechende Sicherheit vereinbaren, die in Form und Inhalt den Gesetzen des entsprechenden Landes Rechnung trägt. Der Auftraggeber wird IZT in jeder Weise bei allen Handlungen unterstützen, die zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich sind.

13. Ausführungsgenehmigung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von IZT gelieferten Waren und Technologien nur unter Beachtung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung

seinen Abnehmern aufzuerlegen. Der Auftraggeber bestätigt zudem, dass er alle einschlägigen Vorschriften des europäischen wie auch nationalen Aussenwirtschaftsrechts einschliesslich der Embargovorschriften einhält. Sollte für die Ausfuhr oder andere Transaktionen durch IZT eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich sein, so gilt der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass diese erteilt wird. Ansonsten ist die Regelung zur höheren Gewalt gemäß Nr. 11.2. ergänzend anwendbar.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1. IZT und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung IZT oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.
- 14.2. Die für die Geschäftstätigkeit IZTs erforderlichen Daten des Auftraggebers werden ausschließlich für die gemeinsamen geschäftlichen Belange verwendet und sind Dritten nicht zugänglich.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung, Teilrichtigkeit

- 15.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen IZT und dem Auftraggeber gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des CISG (The United Nations Convention On Contract For The International Sale Of Goods) ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 15.2. Erfüllungsort ist Erlangen.
- 15.3. Soweit der Auftraggeber ein Kaufmann ist und seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Erlangen. IZT ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.4. Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, so vereinbaren die Vertragsschließenden, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen oder über die Gültigkeit der Verträge ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC)

von einem oder mehreren gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden wird. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt

wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Vertragsbestimmung so nahe wie möglich herankommt.

- 15.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, für die unwirksame Vertragsbestimmung eine rechtlich

Der Auftraggeber erklärt, dass er die vorstehenden Bedingungen zu Kenntnis genommen hat und mit deren Geltung einverstanden ist.

Ort, Datum

Unterschriften